

## Bekanntmachungen

von

**Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

### Neue Zollkarte der Schweiz.

Die im Jahre 1915 von der geographischen Anstalt Kümmerly & Frey in Bern im hierseitigen Auftrage erstellte neue Zollkarte der Schweiz im Masstabe von 1 : 200,000 in 4 Blättern kann zum Preise von 8 Fr. per Exemplar bei der unterzeichneten Amtsstelle, sowie bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden. Einzelne Blätter werden nicht abgegeben.

Die Karte ist auf Kartenpapier (Papyrolin) gedruckt und in Taschenformat gefalzt. Vermöge ihrer Übersichtlichkeit (Reliefton mit Höhenkurven, Gewässer blau) dient sie als gutes Orientierungsmittel über zoll- und andere geographische Verhältnisse, da darin alle schweizerischen Grenzzollämter und diejenigen der benachbarten Staaten, mit Freizonen und Zollausschlussgebieten, ferner Eisenbahnen, Strassen, Ortschaften usw. nach dem neuesten Stand eingezeichnet sind.

Bern, den 15. Januar 1916.

(2..)

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

### Umlauf der Silberscheidemünzen.

#### A. Zirkulationsfähige Silberscheidemünzen.

Zum Umlauf in der Schweiz sind folgende Silberscheidemünzen zugelassen:

##### *I. Schweizerische Münzen.*

Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der stehenden Helvetia und den Jahreszahlen von 1874 und der nachfolgenden Jahre.

##### *II. Französische Münzen.*

1. Die Zweifranken- und Einfrankenstücke mit dem Bildnis Napoleons III. mit dem Lorbeerkranz und den Jahres-

zahlen von 1866 bis 1870 und die 50-Rappenstücke mit dem nämlichen Bildnis und den Jahreszahlen von 1864 bis 1869.

Besondere Bemerkungen. Mit dem Bildnis Napoleons III. erfolgten zwei Prägungen. Die ältere Prägung zeigte das Bildnis Napoleons III. ohne Lorbeerkranz, während die neuere Prägung mit den Jahreszahlen von 1866 bis 1870 das Bildnis Napoleons III. mit Lorbeerkranz trägt.

Kursfähig sind nur die Münzen mit dem Bildnis Napoleons III. mit dem Lorbeerkranz.

Die wesentlichsten Merkmale für die Kursfähigkeit dieser Silberscheidemünzen sind somit:

einmal die Jahreszahl und sodann der Lorbeerkranz.

Es können daher als zirkulationsfähig noch betrachtet werden diejenigen Silberscheidemünzen mit dem Bildnis Napoleons III. mit dem Lorbeerkranz, wenn

einerseits die Jahreszahl noch ersichtlich, der Lorbeerkranz jedoch abgeschliffen ist,

andererseits der Lorbeerkranz noch erkennbar, die Jahreszahl aber nicht mehr leserlich ist.

2. Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der Republik (Göttin) und den Jahreszahlen von 1870 bis 1896.

Besondere Bemerkungen. Mit dieser Prägung wurden Münzen hergestellt in den Jahren 1849 bis 1851 und dann unter der III. Republik von 1870 bis 1896. Diejenigen Münzen mit den Jahreszahlen 1849 bis 1851 sind am 1. Januar 1869 von der französischen Regierung ausser Kurs erklärt worden; es sind daher nur die Münzen mit den Jahreszahlen 1870 bis 1896 kursfähig. Münzen dieser Prägung mit dem Bildnis der Republik (Göttin) sind, wenn das Prägungsjahr nicht mehr sichtbar ist, von der Zirkulation ausgeschlossen, weil kein Unterscheidungsmerkmal gegenüber den verrufenen Münzen von 1849 bis 1851 vorhanden ist.

3. Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bilde der Säerin und den Jahreszahlen von 1897 und der nachfolgenden Jahre.

### *III. Belgische Münzen.*

Die Zweifranken-, Einfranken- und 50-Rappenstücke mit dem Bildnis des Königs Leopold II. und den Jahres-

zahlen von 1866 bis 1909 und diejenigen mit dem Bildnis des Königs Albert I. mit den Jahreszahlen von 1910 und ff. Ferner die Zweifranken- und Einfrankenstücke mit übereinanderliegendem Bildnis des Königs Leopold I. und des Königs Leopold II. mit den Jahreszahlen 1830/1880.

### **B. Abgeschliffene und beschädigte Silberscheidemünzen.**

Aus dem Verkehr ausgeschlossen sind:

Alle verrufenen Münzen; die schweizerischen, französischen und belgischen Silberscheidemünzen, die derart abgeschliffen sind, dass sich die Merkmale ihrer Kursfähigkeit nach Massgabe vorstehender Erklärungen nicht mehr erkennen lassen, und dergleichen die beschädigten, durchlöchernten, angefeilten, angeschnittenen oder sonstwie durch Metallentzug oder durch Verunstaltung entwerteten kursfähigen Münzen.

Unter abgeschliffenen Münzen sind solche Stücke verstanden, aus deren Beschaffenheit das Prägungsland und das Prägungsjahr nicht mehr erkennbar ist, d. h. Stücke, bei denen die besondern Prägungsmerkmale nicht mehr ersichtlich sind.

Diese abgeschliffenen, beschädigten und daher ausser Kurs gesetzten Münzen werden bis auf weiteres von der schweizerischen Staatskasse zum reduzierten Werte und nach vorausgegangener Prüfung bis zu 40% ihres Nennwertes entgegengenommen.

Die Inhaber solcher Münzen sind daher darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben ist, diese Münzen, mittelst Einsendung derselben an die eidgenössische Staatskasse in Bern, abzustossen, welche dem Einsender den aus der Prüfung der Münze sich ergebenden Wert vergüten wird.

### **C. Allgemeines.**

Die schweizerischen Silberscheidemünzen sind von den öffentlichen Kassen in unbeschränktem Betrage anzunehmen, die französischen und belgischen Silberscheidemünzen bis zum Betrage von Fr. 100 für jede einzelne Zahlung. Die italienischen und die griechischen Silberscheidemünzen sind von den betreffenden Regierungen seinerzeit heimgeschafft worden und haben daher in der Schweiz nicht mehr gesetzlichen Kurs.

Es ist den öffentlichen Kassen untersagt, andere als die hier vor erwähnten schweizerischen, französischen und belgischen Silberscheidemünzen an Zahlungsstatt anzunehmen oder auszugeben.

Vorstehende Bekanntmachung ersetzt diejenige des schweizerischen Finanzdepartements vom 10. März 1908 betreffend den Umlauf der Silberscheidemünzen, welche hiermit widerrufen wird.

Bern, den 3. Januar 1916.

(3...)

*Schweizerisches Finanzdepartement:*

**Motta.**

### **Einlösung der Banknoten alten Typus.**

Die Frist von dreissig Jahren, die für die Einlösung der alten, vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 8. März 1881 ausgegebenen Banknoten festgesetzt wurde, läuft am **1. Februar 1916** ab. Der Gegenwert dieser Banknoten wurde s. Z. von den nachbezeichneten Banken bei der eidgenössischen Staatskasse einbezahlt:

- Nr. 1. St. Gallische Kantonalbank in St. Gallen.
- „ 2. Basellandschaftliche Kantonalbank in Liestal.
- „ 3. Kantonalbank von Bern in Bern.
- „ 4. Banca cantonale ticinese in Bellinzona.
- „ 5. Bank in St. Gallen in St. Gallen.
- „ 6. Crédit agricole & industriel de la Broye à Estavayer.
- „ 7. Thurgauische Kantonalbank in Weinfelden.
- „ 8. Aargauische Bank in Aarau.
- „ 9. Toggenburger Bank in Lichtensteig.
- „ 10. Banca della Svizzera italiana in Lugano.
- „ 11. Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld.
- „ 12. Graubündner Kantonalbank in Chur.
- „ 13. Kantonal Spar- & Leihkasse in Luzern.
- „ 14. Banque du Commerce à Genève.
- „ 15. Appenzell A. Rh. Kantonalbank in Herisau.
- „ 16. Bank in Zürich in Zürich.
- „ 17. Bank in Basel in Basel.
- „ 18. Bank in Luzern in Luzern.
- „ 19. Banque de Genève à Genève.
- „ 20. Crédit gruyèrien à Bulle.
- „ 21. Zürcher Kantonalbank in Zürich.
- „ 22. Solothurnische Bank in Solothurn.
- „ 23. Bank in Schaffhausen in Schaffhausen.

- Nr. 24. Banque cantonale fribourgeoise à Fribourg.  
 „ 25. Caisse d'amortissement de la dette publique à Fribourg.  
 „ 26. Banque cantonale vaudoise à Lausanne.  
 „ 27. Ersparniskasse des Kantons Uri in Altdorf.  
 „ 28. Kantonal Spar- & Leihkasse von Nidwalden in Stans.  
 „ 29. Banque populaire de la Gruyère à Bulle.

Die Inhaber solcher Banknoten werden eingeladen, dieselben vor dem 1. Februar 1916 bei der eidgenössischen Staatskasse zur Einlösung vorzuweisen, ansonst der Gegenwert der nicht eingelösten Noten gemäss Art. 52 des vorbezeichneten Gesetzes dem schweizerischen Invalidenfonds zufallen würde.

Bern, den 18. Januar 1916.

(2..)

Schweiz. Finanzdepartement.

## Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

### Kriegsmateriallieferung.

Es wird hiermit Konkurrenz eröffnet über die Lieferung von 20,000 Feldartilleriemunitionskörben aus Peddigrohr, eventuell aus Boondootrohr.

Schweizerfabrikanten, die sich um die Lieferung zu bewerben gedenken, wollen sich für die Vorschriften und Eingabeformulare an die unterzeichnete Direktion wenden. Korbmuster liegen in der Konstruktionswerkstätte Thun zur Besichtigung bereit. Firmen, welche nicht selbst fabrizieren werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungen haben ratenweise bis Ende Juni 1916 zu erfolgen.

Die Offerten sind uns verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot für Munitionskörbe“ franko bis zum 19. Februar 1916 einzureichen.

Thun, den 19. Januar 1916.

(2..)

Direktion der Konstruktionswerkstätte.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1916
Date	
Data	
Seite	94-98
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 961

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.